

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024

Regelmäßige Offenlegung für die in Artikel 8, Absatz 1, 2 und 2a der EU-Verordnung 2019/2088 und Artikel 6, erster Absatz der EU-Verordnung 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: **Global Brands Fund**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **ZGXTXPGVP03JQIVJJ255**

Bezugszeitraum: **1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Sofern nicht anders angegeben, wurden die unten stehenden Werte auf Grundlage des Durchschnitts der Investitionen des Fonds im Bezugszeitraum jeweils zum Quartalsende berechnet. Diese Berechnungsmethode wurde auch auf die Hauptinvestitionen des Fonds und das Sektorengagement angewandt.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von 64,03 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der Fonds bewarb im Bezugszeitraum die Umweltmerkmale der Abschwächung des Klimawandels durch Ausschluss von Anlagen in (i) Unternehmen mit Verbindungen zu fossilen Brennstoffen und (ii) Unternehmen in bestimmten sonstigen energieintensiven Branchen. Zur Vermeidung von Zweifeln: Der Fonds beabsichtigt nicht, Investitionen zu tätigen, die einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels im Sinne der EU-Taxonomie leisten.

Zudem berücksichtigt der Fonds soziale Merkmale, indem (i) Unternehmen, deren Kerngeschäft Waffen oder zivile Schusswaffen umfasst, und (ii) Unternehmen mit Verbindungen zu umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurde ein Teil der Fondsanlagen mittels einer aus drei Tests bestehenden Prüfung als nachhaltige Investitionen eingestuft, wobei unter anderem bewertet wurde, ob die Unternehmen, in die investiert wird (jeweils ein „Unternehmen“, gemeinsam die „Unternehmen“), mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDG) übereinstimmen.

Es gab keine Ausnahmen bei der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?

Nachhaltigkeitsindikator	Indikator Schwellenwert	2024 Indikatorwert
Ökologische Merkmale		
Ausschlüsse:		
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die:		
mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen	0,00 %	0,00 %
im Rahmen der MSCI GICS folgenden Sektoren oder Branchen zugeordnet wurden: Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung) oder Metalle und Bergbau	0,00 %	0,00 %
Soziale Merkmale		
Ausschlüsse:		
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die ihre Umsätze wie folgt erwirtschaften:		
Zivile Schusswaffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %
Waffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen zu tun haben.	0,00 %	0,00 %
Nachhaltige Investitionen:		
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden	10,00 %	64,03 %

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)

. . . und verglichen mit vorherigen Zeiträumen?

Nachhaltigkeitsindikator	Indikator Schwellen- wert	2023 Indikator- wert	2022 Indikator- wert
Ökologische Merkmale			
Ausschlüsse:			
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die:			
mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen	0,00 %	0,00 %	0,00 %
im Rahmen der MSCI GICS folgenden Sektoren oder Branchen zugeordnet wurden: Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung) oder Metalle und Bergbau	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Soziale Merkmale			
Ausschlüsse:			
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die ihre Umsätze wie folgt erwirtschaften:			
Zivile Schusswaffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Waffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen zu tun haben.	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Nachhaltige Investitionen:			
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden	10,00 %	68,03 %	63,30 %

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise vornahm und inwiefern leistete die nachhaltige Investition einen Beitrag zu diesen Zielen?

Der positive Beitrag zu dem vom Anlageberater durchgeführten Test der ökologischen oder sozialen Ziele sollte sicherstellen, dass die als nachhaltige Investition eingestuft Unternehmen auf Grundlage ihrer positiven Nettoübereinstimmung mit den UN-Nachhaltigkeitszielen eingestuft wurden (was vornehmlich anhand der Übereinstimmungswerte ermittelt wurde, die von Drittanbietern stammen). Die UN SDGs beinhalten ökologische (z. B. Climate Action oder Life on Land) und soziale (z. B. Good Health and Well-Being) Ziele. Die Übereinstimmungswerte der Drittanbieter geben an, ob die im abgedeckten Anlagespektrum des Drittanbieters enthaltenen Unternehmen eine positive Nettoübereinstimmung mit den UN-Nachhaltigkeitszielen aufwiesen, entweder durch deren Produkte und Dienstleistungen (z. B. können wesentliche medizinische Produkte von Pharmaunternehmen einen positiven Beitrag zum SDG Gesundheit und Wohlergehen leisten) oder durch interne Maßnahmen wie Richtlinien, Aktionen und Ziele zwecks Einhaltung eines oder mehrerer SDG (z. B. kann ein Unternehmen mit umfassenden Plänen zur CO₂-Reduktion im Rahmen des SDG Maßnahmen zum Klimaschutz beitragen, indem die eigenen Emissionen gesenkt werden, ein Wechsel zu erneuerbaren Energien erfolgt oder versucht wird, Emissionssenkungen in der Wertschöpfungskette durch Verpflichtungen für Lieferanten und/oder das Produktdesign zu erreichen).

Der Anlageberater stufte ein Unternehmen als ein Unternehmen ein, das einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wenn es gleichzeitig drei Kriterien erfüllt, was anhand von externen Daten überprüft wurde: 1. insgesamt positiver Übereinstimmungswert über alle SDGs hinweg (d. h. positive Übereinstimmung mit einzelnen SDGs muss nach Ansicht des Anlageberaters insgesamt größer sein, als die Summe etwaiger negativer Werte); 2. eine ausreichend positive Übereinstimmung (nach Ansicht des Anlageberaters) mit mindestens einem einzelnen SDG; 3. keine wesentlichen Abweichungen bei irgendeinem SDG.

In Einzelfällen und sofern interne Analysen (in Bezug auf das Engagement bei dem Unternehmen oder sonstige Datenquellen) zeigten, dass ein solches Vorgehen angemessen war, hat der Anlageberater eine Anlage dahingehend bewertet, dass sie die Kriterien für nachhaltige Anlagen erfüllt oder nicht erfüllt, auch gegensätzlich zum von Dritten errechneten SDG-Übereinstimmungswert. Der Anlageberater ist so vorgegangen, wenn er der Ansicht war, dass die externen SDG-Übereinstimmungswerte gemäß dem eigenen Engagement oder eigens durchgeführten Untersuchungen nicht mehr aktuell oder falsch waren.

Weitere Informationen zu den UN SDGs sind hier verfügbar: <https://www.undp.org/sustainable-development-goals>. Der Anlageberater ist sich dessen bewusst, dass die UN SDG von Regierungen für Regierungen verfasst wurden und daher Daten, die eine Übereinstimmung der Aktionen von Unternehmen mit den SDG anstreben, nicht vollkommen repräsentativ sind.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologische oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Der vom Anlageberater angewandte Test „Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen“ („DNSH-Test“) sollte sicherstellen, dass als nachhaltige Investition eingestufte Unternehmen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen bei den obligatorischen, in den SFDR-Regeln definierten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren („PAI“) führen, die für das Unternehmen relevant sind. Dieser Test sollte außerdem die Konformität der als nachhaltige Investition eingestuften Unternehmen mit den sozialen Mindestschutzvorschriften sicherstellen, dazu zählen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Konventionen dargelegten Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthalten sind, sowie die Internationale Erklärung über Menschenrechte.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds bezog die Daten zur Bewertung der relevanten PAI-Indikatoren sowohl von Drittanbietern als auch aus internen Recherchen.

Zur Feststellung, ob erheblicher Schaden entstanden ist, wurden die Anfangsschwellen für jeden relevanten obligatorischen PAI-Indikator festgelegt.

Waren keine Daten verfügbar, wurde davon ausgegangen, dass die Investition den ersten Test nicht bestanden hat und daher nicht als nachhaltige Investition betrachtet wurde.

Stellte der Drittanbieter jedoch fest, dass ein bestimmter PAI-Indikator aufgrund der Art oder der Branche des Emittenten nicht aussagekräftig war, und stellte er daher zu diesem PAI-Indikator keine Daten zur Verfügung, so wurde davon ausgegangen, dass die Anlage den ersten Test besteht, da es unwahrscheinlich ist, dass die Tätigkeiten der Anlage für den durch diesen PAI-Indikator abgedeckten ökologischen oder sozialen Bereich keine wesentliche Beeinträchtigung verursacht.

Darüber hinaus wurde in bestimmten Fällen das Ergebnis des ersten Tests (gegebenenfalls) durch die internen qualitativen Bewertungen der wesentlichen Beeinträchtigungen durch den Anlageberater (unter Berücksichtigung anderer Datenquellen und/oder seiner Engagements bei der Anlage) bei einer oder mehreren PAI ergänzt.

Im Rahmen des langfristigen Investmentansatzes strebte das Anlageteam auch an, mit den Unternehmen in Kontakt zu treten, um sie zu besseren ESG-Praktiken zu ermutigen und wesentliche negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Grundlage der Wesentlichkeit (d. h. wenn der Anlageberater einen bestimmten PAI-Indikator für die langfristige Nachhaltigkeit hoher Kapitalrenditen auf das operative Kapital als wesentlich erachtete) zu minimieren oder abzuschwächen.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)

Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des DNSH-Tests des Anlageberaters wurden Unternehmen nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft, wenn sie sich nicht an die Themen und Werte hielten, die von den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder dem UN Global Compact gefördert werden oder wenn sie keine Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der von diesen globalen Standards geförderten Themen und Werte haben.

In jedem Fall stützte sich diese Bewertung auf Informationen, die von Drittanbietern und/oder aus internen Bewertungen stammen.

Der Anlageberater nutzte die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN Global Compact als angemessene Ersatzwerte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in den SFDR-Regeln wurden vom Anlageberater (in der vorstehend beschriebenen Weise) berücksichtigt, um einige Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen.

Die PAI wurden auch in Bezug auf die anderen Anlagen des Fonds auf folgende Weise berücksichtigt:

- Bei den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen werden die folgenden PAI durch verbindliche Ausschlüsse berücksichtigt:
- PAI-Indikator (4): Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- PAI-Indikator (14): Engagement in umstrittenen Waffen (unter Verwendung von Daten von Dritten mit einer Methodik, die mit der SFDR-Definition übereinstimmt);
- Engagement und Stewardship bei Emittenten in Bezug auf alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in den SFDR-Regeln (mit Ausnahme umstrittener Waffen, da diese ausgeschlossen sind) auf der Grundlage der Wesentlichkeit (d. h. wenn der Anlageberater einen bestimmten PAI-Indikator für die langfristige Nachhaltigkeitsrendite auf das Betriebskapital als wesentlich erachtet).

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)



Die Liste umfasst die Investitionen, die **den größten Anteil an den Investitionen** des Finanzprodukts im Bezugszeitraum ausmachen: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Wertpapier	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
MICROSOFT CORP	Informationstechnologie	8,06 %	Vereinigte Staaten von Amerika
SAP SE	Informationstechnologie	6,92 %	Deutschland
VISA INC	Finanzwesen	5,91 %	Vereinigte Staaten von Amerika
ACCENTURE PLC	Informationstechnologie	4,66 %	Vereinigte Staaten von Amerika
INTERCONTINENTAL EXCHANGE INC	Finanzwesen	3,69 %	Vereinigte Staaten von Amerika
AON PLC	Finanzwesen	3,53 %	Vereinigte Staaten von Amerika
UNITEDHEALTH GROUP INC	Gesundheitswesen	3,34 %	Vereinigte Staaten von Amerika
BECTON DICKINSON & CO	Gesundheitswesen	3,26 %	Vereinigte Staaten von Amerika
ABBOTT LABORATORIES	Gesundheitswesen	3,16 %	Vereinigte Staaten von Amerika
THERMO FISHER SCIENTIFIC INC	Gesundheitswesen	3,07 %	Vereinigte Staaten von Amerika
COCA-COLA CO/THE	Basiskonsumgüter	2,95 %	Vereinigte Staaten von Amerika
L'OREAL SA	Basiskonsumgüter	2,79 %	Frankreich

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)



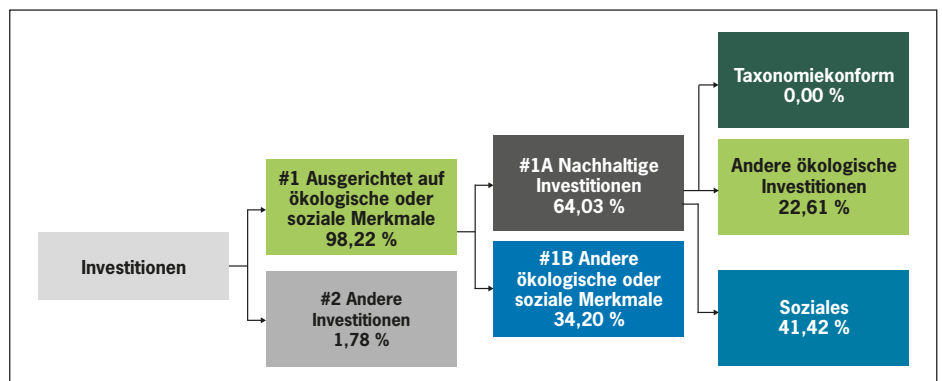
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

98,22 % der Investitionen des Fonds waren mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds konform.

64,03 % der Vermögenswerte des Fonds wurden in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden, die in dem nachstehenden Diagramm zur Vermögensallokation näher beschrieben werden.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Informationstechnologie	23,93 %
Finanzwesen	19,93 %
Basiskonsumgüter	18,88 %
Gesundheitswesen	17,04 %
Industrieprodukte	12,85 %
Nicht-Basiskonsumgüter	3,70 %
Kommunikationsdienste	1,89 %
Exploration, Abbau, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder Vertrieb, einschließlich Transport und Lagerung von sowie Handel mit fossilen Brennstoffen	0,00 %

In der oben stehenden Tabelle werden lediglich die vom Fonds getätigten Investitionen ausgewiesen. Sie enthält keine sonstigen Vermögenswerte des Fonds wie etwa Barmittel und Geldmarktinstrumente, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat sich nicht dazu verpflichtet, einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in als nachhaltige Investition eingestufte Unternehmen mit einem Umweltziel zu investieren, das mit der EU-Taxonomie konform war. Der Anlageberater hat festgestellt, dass im Bezugszeitraum keine der Vermögenswerte, die in als nachhaltige Investition eingestufte Unternehmen investiert wurden, mit den ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie konform waren.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

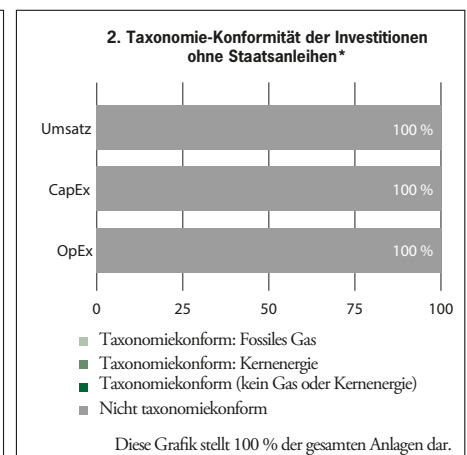
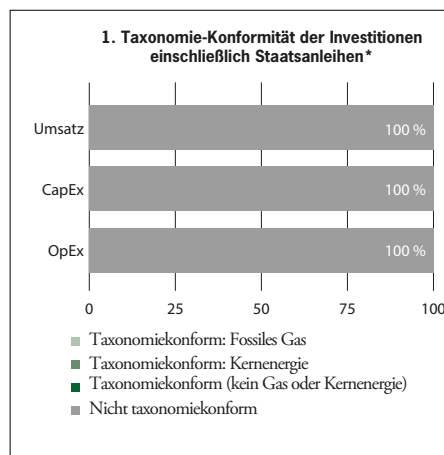


Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Umsätze aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Fonds nahm keine Investitionen vor, die nach Einschätzung des Anlageberaters Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie waren.

Wie hoch war der Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen?

Entfällt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Verordnung 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

22,61 % der Vermögenswerte des Fonds waren in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht taxonomiekonform waren, eingestuft waren.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

41,42 % der Vermögenswerte des Fonds waren in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel eingestuft waren.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1,78 % der Investitionen des Fonds waren nicht an die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds angepasst und sind in der Kategorie „Andere Investitionen“ zusammengefasst. Sie umfassten Barmittel und Geldmarktinstrumente, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie Gewinne und Verluste durch Swaps auf Optionen zu Aktienindizes. Sie unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

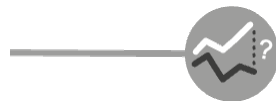
Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2024 (Fortsetzung)



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Bezugszeitraum wandte der Anlageberater die Ausschlüsse an und bewertete Unternehmen danach, ob sie als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Er überwachte auch in regelmäßigen Abständen die Fondsanlagen anhand der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Der Anlageberater nahm auch direkt mit den Unternehmen bezüglich ökologischer und sozialer Themen, die für die Nachhaltigkeit der Renditen auf das Betriebskapital wesentlich sind, Kontakt auf. Das Anlageverfahren ist auf das Verständnis der langfristigen Nachhaltigkeit der Renditen auf das Betriebskapital des Unternehmens ausgerichtet und dabei spielt der Kontakt zu den Unternehmen eine bedeutende Rolle. Daraus geht für den Anlageberater hervor, ob die Unternehmensleitung langfristig diese Renditen bei gleichzeitigem Ausbau des Geschäfts aufrechterhalten kann. Dies beinhaltet ein direktes Engagement mit Unternehmen bezüglich potenziell finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Entfällt.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Datenverfügbarkeit

Morgan Stanley Investment Management verwendet generell verschiedene Datenquellen und interne Analysen, die in dessen ESG-Verfahren einfließen. Dazu können auch Fremddaten gehören, die unter anderem zum Zwecke der Offenlegung in diesem Bericht verwendet werden. Diese Daten können methodischen Beschränkungen und Datenverzögerungen, Datenabdeckungslücken oder anderen Problemen unterliegen, die die Qualität der Daten beeinträchtigen. ESG-bezogene Informationen, einschließlich der Fremddaten, beruhen oftmals auf einer qualitativen oder subjektiven Einschätzung und eine einzige Datenquelle vermag nicht die von ihr dargestellten ESG-Kennzahlen komplett wiedergeben. Es kann unter Umständen minimale Abweichungen der ausgewiesenen Daten in Bezug auf die Portfoliogewichtungen des Fonds geben, wenn der Fonds unterschiedliche zugrunde liegende Quellen für Daten von Beteiligungen verwendet hat, um die im Bericht enthaltenen Offenlegungen darzustellen. Morgan Stanley Investment Management ergreift angemessene Schritte zur Minderung des Risikos dieser Beschränkungen. Es wird jedoch weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit dieser Daten zugesichert oder garantiert. Diese Daten können auch ohne vorherige Ankündigung von den Fremddatenanbietern geändert werden. Daher kann Morgan Stanley Investment Management auf Basis der von einem Fremdanbieter bereitgestellten Daten beschließen, Maßnahmen zu ergreifen oder auch nicht, wenn dies unter den jeweiligen Umständen als angemessen erachtet wird.

Dieser Bericht wurde ausschließlich auf Grundlage der Portfoliobestände erstellt, die an dem am oberen Rand des Dokuments genannten Datum vorhanden waren (außer wenn sich aus dem Kontext Gegenteiliges ergibt). Sofern nicht anders angegeben, wurden die in diesem Bericht enthaltenen Prozentzahlen anhand der Portfoliogewichtung gemessen, die auf dem Marktwert der Investitionen des Fonds basiert.